

GEMEINDE STEMWEDE



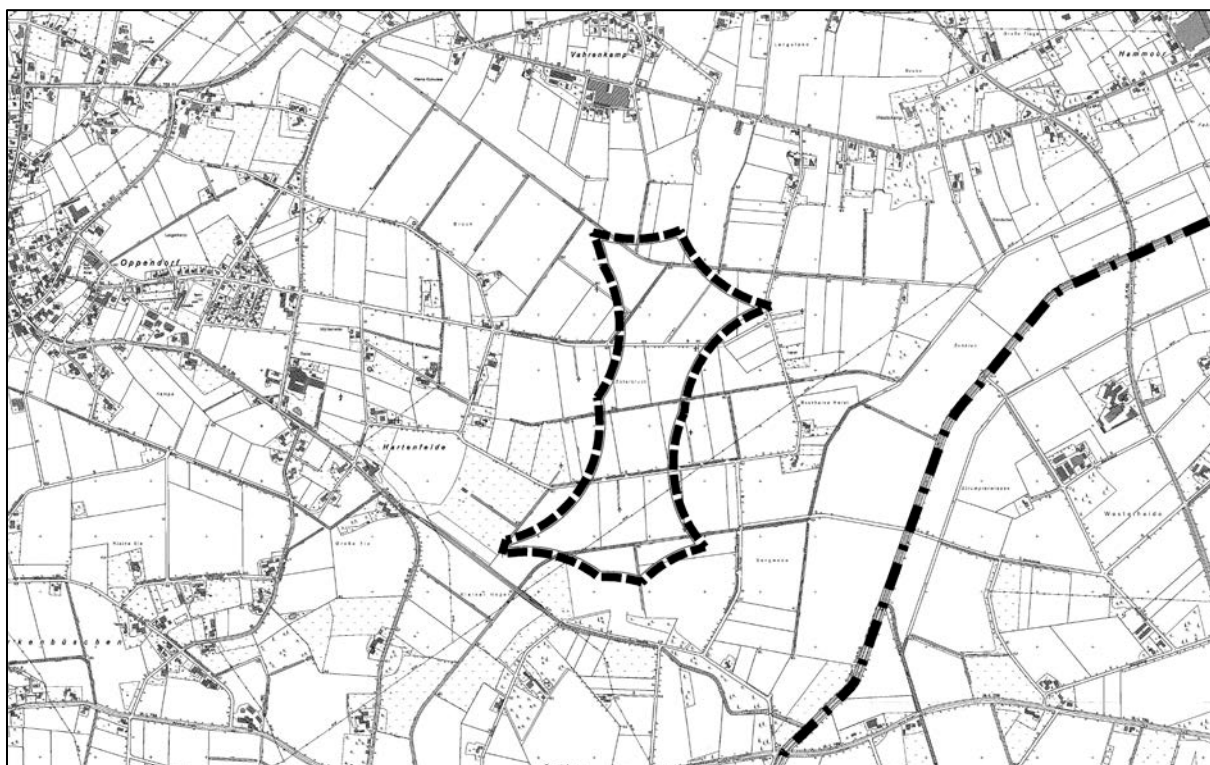
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“

Lage im Gemeindegebiet:

Plangebiet:

Bockhorns Horst - Diek-Niederung

Östlich des Ortsteiles Oppendorf und südlich Oppenwehe im Bereich des Großen Diekflusses zwischen den Bereichen Hartenfelde und Hintern Felde/Bulzendorf



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-3230; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

13.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A: (Allgemeine) Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass und Ziele der Planung	1
1.1	Standortwahl und Planungsalternativen	2
2	Verfahren.....	2
3	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes	3
4	Situationsbeschreibung.....	4
5	Planungsrechtliche Vorgaben	5
5.1	Ziele der Raumordnung / Landesplanung	5
5.2	Flächennutzungsplan.....	5
5.3	Landschaftsplan	6
5.4	Naturschutz	6
5.5	Wasserschutz	7
6	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
6.1	Art der baulichen Nutzung	7
6.2	Maß der baulichen Nutzung	8
6.3	Überbaubare Grundstücksfläche	9
6.4	Erschließung	9
6.5	Örtliche Bauvorschriften.....	10
6.6	Aufschiebend bedingtes Baurecht	10
7	Belange der Ver- und Entsorgung.....	11
7.1	Trinkwasser / Löschwasser.....	11
7.2	Schmutzwasser / Niederschlagswasser	11
7.3	Elektrizität	11
7.4	Abfallbeseitigung	11
8	Belange der Umwelt	11
8.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	11
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
8.3	Artenschutz.....	13
9	Auswirkungen der Planung	15
9.1	Immissionsschutz	15
9.2	Belange des Denkmalschutzes.....	16
9.3	Altlasten.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet / die Konzentrationszone mit Standorten bestehender WEA	4
Abbildung 2: Orthophoto des Plangebietes / der Konzentrationszone (mit Teiländerungsbereichen) mit Standorten bestehender WEA, ohne Maßstab	5
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede, ohne Maßstab	6

Teil B: Umweltbericht (folgt im weiteren Verfahren)

Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“

Lage im Gemeindegebiet: Bockhorns Horst - Diek-Niederung
Plangebiet: Östlich des Ortsteiles Oppendorf und südlich Oppenwehe im Bereich des Großen Diekflusses zwischen den Bereichen Hartenfelde und Hintern Felde/Bulzendorf

Verfahrensstand: Vorentwurf – Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 (3) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Auf den Flächen, die die wirksame 53. Flächennutzungsplanänderung als „Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Stemwede“ darstellt, ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich möglich.

Die Flächennutzungsplanänderung enthält Hinweise zur Art der zulässigen Windenergieanlagen usw. Damit wird die Planungsabsicht der Gemeinde Stemwede in besonderer Weise verdeutlicht. Auf der Flächennutzungsplanebene wird jedoch keine Bindungswirkung erreicht. Der Flächennutzungsplan steckt einen Rahmen nach gemeindeweiter Untersuchung und Wertung ab, der

- über vertragliche Vereinbarungen,
- einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder einen Angebotsbebauungsplan,
- durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie mittels örtlicher Bauvorschriften zu konkretisieren und auszufüllen werden kann.

Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ergeben sich eine Konzentration und ein Mindestmaß an städtebaulicher Ordnung. Mit dem Bebauungsplan soll darüber hinaus ein verbindlicher Rahmen gesetzt werden. Dabei ist es Kernziel des Bebauungsplanes, die Windenergienutzung so zu steuern, dass eine adäquate Nutzung der guten Windhöffigkeit ermöglicht und dabei die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld weitestmöglich geschont werden.

Der Bebauungsplan nimmt auf die vor seiner Rechtskraft genehmigten Anlagen keinen Einfluss mehr. Seine Festsetzungen gelten mit Rechtskraft jedoch für künftige Vorhaben in seinem Geltungsbereich. Dabei geht es wegen des dichten Bestandes an Windenergieanlagen nicht mehr um den Bau zusätzlicher Anlagen, sondern um den Ersatz vorhandener durch neue, leistungsfähigere und weniger beeinträchtigende Anlagentypen. Für solche ersetzende Vorhaben soll ein Rahmen gebildet werden.

Die Gemeinde will dabei auch große Windkraftanlagen zulassen, weil damit das Verhältnis von Ertrag an regenerativer Energie auf der einen Seite und Anlagenzahl, Flächenbedarf, Schall- und Schattenbelastung auf der anderen Seite i.d.R. besser ist als bei kleinen Anlagentypen.

Dabei ist der Fortschritt mit Blick auf die ältesten, nach heutigen Maßstäben sehr kleinen Anlagen innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes 2.14 "Windpark" zu berücksichtigen. Die Gemeinde will daher für große Windkraftanlagen Baurecht schaffen. Sie beabsichtigt jedoch nicht, hier eine Höhenbeschränkung im Bebauungsplan festzusetzen, da dieses nur in Kenntnis der im Gebiet tatsächlich zur Ausführung gelangenden

- Anlagenstandorte,
 - Anlagenkonfiguration und
 - Anlagentypen
- möglich ist.

Der Windpark ist dem Grunde nach an dem Standort und seinem Umfeld bereits vorhanden. Daher ergibt sich bei einem künftigen Anlagenersatz oder Repowering kein qualitativ neuer Eingriff in Natur und Landschaft. Allerdings dürften künftige Anlagen wesentlich höher sein, wesentlich größere Rotoren haben als der Bestand in dem ältesten Teil des Windparks und künftig eine Flugsicherungskennzeichnung erfordern.

Dafür wird aber

- aufgrund des Zuschnittes des Plangebietes,
- resultierend aus der Darstellung der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan sowie
- wegen des Platzbedarfes der einzelnen WEA

die Gesamtzahl der Windenergieanlagen sinken. Außerdem werden hektisch und besonders störend wirkende 'Schnellläufer' durch langsamer drehende Rotoren ersetzt. Schließlich sind im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld bereits neun Anlagen vorhanden.

In der Summe wirkt sich das im Sinne der Eingriffsregelung nicht wesentlich auf das Landschaftsbild aus.

1.1 Standortwahl und Planungsalternativen

Die Gemeinde Stemwede hat mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie" das gesamte Gemeindegebiet überplant und der Windkraft substantiell Raum gegeben. Eine Konzentrationszone liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet in Oppendorf und Oppenwehe im Bereich Bockhorns Horst.

Gemäß § 35 (1) BauGB sind Windenergieanlagen privilegiert. Die Gemeinde Stemwede hat vor dem Hintergrund des damaligen starken Nutzungsinteresses und der guten Eignung von Flächen die Windenergienutzung in ihrem gesamten Gebiet gesteuert und die Windenergieanlagen auf besonders geeignete Bereiche konzentriert. Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mehrere Flächen für Windenergieanlagen dargestellt, unter ihnen diejenige des Windparks im Bereich Bockhorns Horst. Die Flächennutzungsplanänderung ist seit 2016 rechtswirksam.

Damit wirkt der Planvorbehalt, der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Stellen als den ausgewiesenen in der Regel entgegen.

Innerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen gilt die Privilegierung. Dort dürfen die Anlagen errichtet werden.

Somit ergibt sich für den hier in Rede stehenden Standort und seine Umfassung keine planerische Alternative.

2 Verfahren

Um eine Kongruenz zwischen der v.g. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen, wird zurzeit der als unwirksam erkannte Bebauungsplan Nr. 2.14 "Windpark", der aus der 1996-1998 erfolgten 17. Änderung der Flächennutzungsplanes entwickelt wurde, deklaratorisch im förmlichen Verfahren aufgehoben.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Stemwede am 14.12.2016 ist der mehrheitliche Beschluss gefasst worden, dass parallel zum Aufhebungsverfahren ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Dabei soll der Regelungsinhalt unter Beachtung des jetzigen Flächennutzungsplanes einen höchstmöglichen Anwohnerschutz gewährleisten und zugleich die erforderlichen rechtlichen Vorgaben, auch zum Ausbau der Windenergie, beachten.

Dem Aufstellungsbeschluss folgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

Der Bebauungsplan besteht aus

- der Planzeichnung,
- den Rechtsgrundlagen,
- den textlichen Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen, Kennzeichnungen, den sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt.

Diese Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigelegt.

Sie ist unterteilt in

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung und

Teil B: Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (gesonderter Teil – folgt im weiteren Verfahren)

Die Gemeinde Stemwede wählt bewusst das Verfahren eines sog. Angebotsbebauungsplanes und verzichtet auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da hierfür eine erforderliche Standortzuweisung nicht vorgenommen werden kann.

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Flächeneigentümern und -besitzern im Bereich der Konzentrationszone "Bockhorns Horst" bedarf die Steuerung von Zahl und Standorten der Windenergieanlagen mittels klassischer Angebotsplanung sicher weitgehender Abstimmungen mit den Flächeneigentümern und -besitzern bzw. unter diesen.

Die Gemeinde Stemwede ist dabei bestrebt, sowohl die Rahmensetzung für die Errichtung von WEA zu betreiben, als auch ein „Windhundrennen“ innerhalb des Plangebietes hinsichtlich der WEA-Standorte zu vermeiden.

Letztendlich ist aber mit der Schaffung des Bauplanungsrechtes für die Gemeinde Stemwede die öffentlich rechtliche Steuerungs- und Planungsmöglichkeit für WEA in der Konzentrationszone Bockhorns Horst mit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erschöpft.

Diese Voraussetzungen bestimmen somit die Möglichkeiten von städtebaurechtlichen Festsetzungen in dem Gebiet.

Zusammenfassend sprechen vor allem folgende Gründe für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes:

- über die Konzentrationswirkung der Flächennutzungsplandarstellung hinaus sollen die Windenergienutzung städtebaulich geordnet und die Plandarstellungen der Flächennutzungsplanebene verbindlich gemacht und gesichert werden,
- die Fläche soll planmäßig entwickelt und möglichst effektiv genutzt werden,
- die schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes sollen weitmöglich geschont werden.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Bockhorns Horst“ liegt im Bereich Bockhorns Horst - Diek-Niederung - östlich des Ortsteiles Oppendorf und südlich Oppenwehe im Bereich des Großen Diekflusses zwischen den Bereichen Hartenfelde und Hintern Felde/Bulzendorf. Die Fläche befindet sich östlich der K 68 - Oppendorfer Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der in der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie" dargestellten Konzentrationszone.

Der verbindliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt und hat eine Größe von ca. 35 ha.

4 Situationsbeschreibung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein sehr offenes, landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet, das nur minimal durch straßenbegleitende und wenige andere Gehölze strukturiert wird. Die Landwirtschaftsflächen werden im Plangebiet vollständig als Acker genutzt. Im Gebiet und seiner nahen Umgebung steht ein Windpark aus neun WEA (Typ NORDEX-N43).



Abbildung 1: Blick auf das Plangebiet / die Konzentrationszone mit Standorten bestehender WEA

Gebäude sind im Plangebiet nicht, aber in seiner Umgebung vorhanden.

Die Ackerschläge werden meist durch Gräben parzelliert, die meist ohne gehölz begleitende Strukturen sind. Straßen und Wege werden meist durch alleebildende Bäume sowie Baum- und Strauchhecken begleitet. Weiter sind Waldflächen in räumlicher Nähe zum Plangebiet südlich der Fläche vorzufinden.

Übergeordnete Verkehrswege befinden sich nicht in dem Plangebiet. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der 750 m entfernten Landesstraße L 769 durch den Bau oder den Betrieb der bestehenden WEA sind nicht bekannt.



Abbildung 2: Orthophoto des Plangebietes / der Konzentrationszone (mit Teiländerungsbereichen) mit Standorten bestehender WEA, ohne Maßstab

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung / Landesplanung

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) - Ziele der Landes- und Regionalplanung verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 (1) ROG zu beachten.

Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Hierzu wird bei der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gemäß § 34 Landesplanungsgesetz im weiteren Verfahren eine Anfrage gestellt.

5.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist identisch mit der Darstellung in der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie" dargestellten Konzentrationszone.

Das planerische Ziel, die Festsetzung eines „Sondergebietes für Windenergieanlagen“ gemäß § 11 (2) BauNVO mit überlagerter Fläche für die Landwirtschaft ist somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

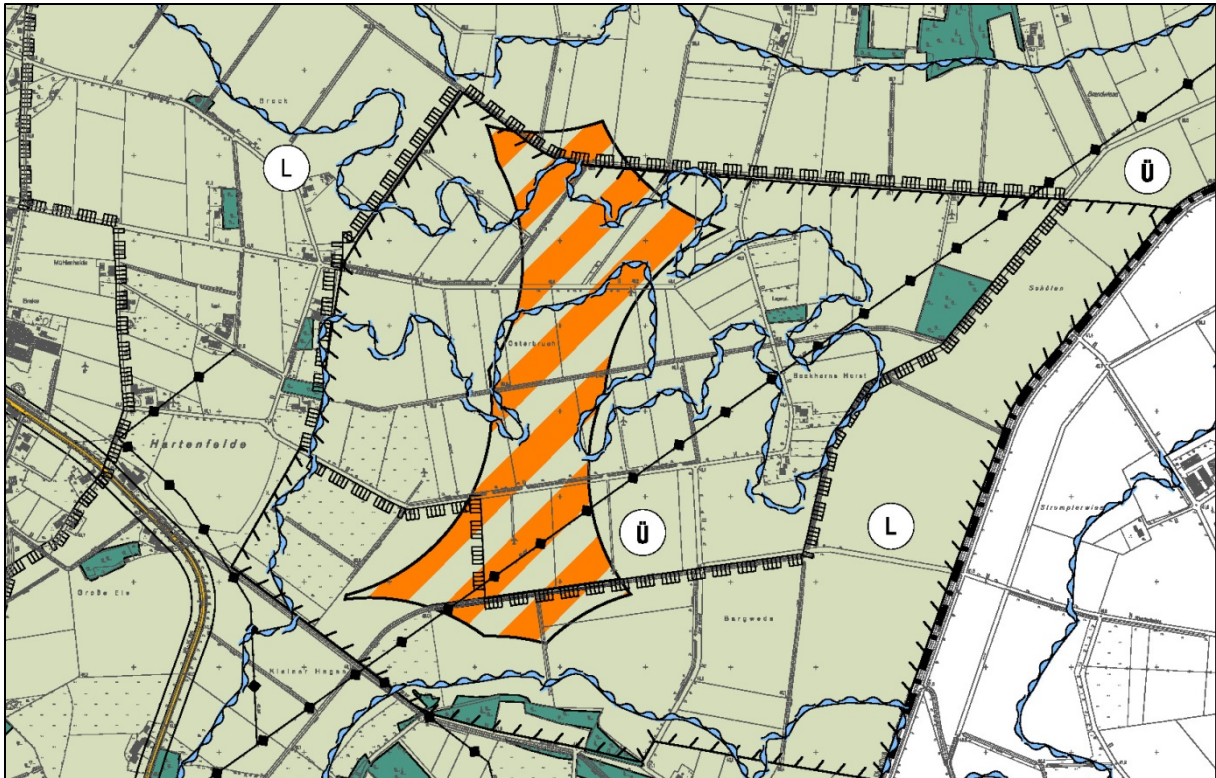


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stewede, ohne Maßstab

5.3 Landschaftsplan

Die Fläche liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes Altkreis Lübbecke. Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Stewede nicht vor. Bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage einer Verordnung, die an dieser Stelle zu beachten sind, formuliert die Potenzialanalyse zur 53. Flächennutzungsplanänderung als „Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Stewede“:

„In den Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist regelmäßig ein Bauverbot verankert, das auch für Windenergieanlagen gilt, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden.

Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) kann jedoch insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht kommen, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben ist.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde mit den zuständigen Landschaftsbehörden erörtert, ob eine Befreiung / oder eine Unbedenklichkeitserklärung in Aussicht gestellt werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist bzw. sich im Verfahren herausstellt, dass die LSG als Tabu einzustufen sind, wird empfohlen, diese Flächen auszuschließen“.

(vgl. Potenzialanalyse 2013, S. 43 ff.)

Das erforderliche Verfahren zur Befreiung / oder Unbedenklichkeitserklärung ist zum Abschluss der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden.

5.4 Naturschutz

Im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete, die einen nach EU-Recht festgesetzten Schutzstatus besitzen. Das nächstgelegene FHH-Gebiet befindet sich etwa 2,7 km westlich der Fläche. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-3516-301 „Steweder Berg“.

Naturschutzgebiete oder Geschützte Biotope sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

5.5 Wasserschutz

Die wasserwirtschaftlichen Belange der Gewässer und der Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht und in den Stufen I, IIa/IIb und III der Potenzialanalyse zur 53. Flächennutzungsplanänderung als „Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Stemwede“ berücksichtigt.

Die zuständige Unteren Wasserbehörde (UWB) hat für das Plangebiet aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen und die sich durch eine mögliche Neuerrichtung von WEA ergebende Reduzierung der bestehenden Anlagenanzahl dort eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Ein Retentionsausgleich für die versiegelte Fläche (Fundament der WEA, ggf. Zuwegungen) wird erforderlich sein und im BlmSch-Genehmigungsverfahren für jede geplante WEA nachzuweisen sein.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

Vor dem Hintergrund des Anlasses und der Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ werden die folgenden Festsetzungen getroffen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes erfolgt eine Festsetzung als
Sondergebiet für Windenergieanlagen gemäß § 11 (2) BauNVO

Im Sondergebiet sind Windenergieanlagen (WEA) und die zugehörigen Nebenanlagen insbesondere Transformatorgebäude, Übergabestationen, Erschließungseinrichtungen sowie temporäre Einrichtungen, wie Kranstellflächen und Zuwegungen zulässig.

Die 53. Flächennutzungsplanänderung stellt im Geltungsbereich „Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie“ dar, überlagert mit „Fläche für die Landwirtschaft“. Die – an sich unübliche – überlagernde Darstellung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Windenergienutzung baulich und landschaftlich eindeutig die städtebauliche Situation dominiert, dass aber flächenhaft die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich überwiegt.

In der Bebauungsplanung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Während im Flächennutzungsplan noch Darstellungen entwickelt werden können, ist der Festsetzungskatalog für den Bebauungsplan abschließend. Dies spricht gegen eine überlagernde Festsetzung von Nutzungsarten. Vielmehr soll hier eine „einschichtige“ Festsetzung erfolgen.

Hier wäre es nun grundsätzlich möglich, nur die flächenhaft kleinen Teilbereiche, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Sondernutzung festzusetzen und die übrige Fläche für die Landwirtschaft. Dies widerspräche jedoch dem Sinngehalt des Sondergebietes.

Wie die 53. Flächennutzungsplanänderung feststellt, kommen unter der Anwendung der gewählten Abstandskriterien umfangreiche Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung in Frage. Windenergieanlagen nehmen zwar jeweils nur eine kleine Fläche ein. Sie sind aber zur effektiven Nutzung des geplanten Sondergebietes nicht nur in kleinen Teilbereichen vorgesehen, sondern in einer Konfiguration, die den Spielraum der Gesamtfläche nutzt. Deshalb dienen nicht allein die engeren Standorte für Windenergieanlagen, sondern die Gesamtfläche dieser Nutzung. Zusätzlich gestützt wird diese Auffassung dadurch, dass die unmittelbaren Auswirkungen der Windenergieanlagen weit über den eigentlichen Fundamentstandort hinausreichen und dass die Windenergieanlagen ihrerseits große Abstände untereinander brauchen.

Deshalb wird als Art der Nutzung „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ flächenhaft für die gesamte geeignete Fläche festgesetzt. Zusätzlich zu der baulichen Nutzung soll auch die – rein quadratmetermäßig dominierende – landwirtschaftliche Nutzung bei der Festsetzung der Nutzungsart mit dem im Flächennutzungsplan dargelegten Rang berücksichtigt werden. Die gestaltbare Gebietskategorie „Sondergebiet“ bietet dafür hinreichenden Spielraum. Deshalb wird als Zweckbestimmung neben der Errichtung von Windkraftanlagen und deren Nebenanlagen und Zufahrten auch die landwirtschaftliche Freiflächennutzung genannt.

Im Sondergebiet ist die landwirtschaftliche Freiflächennutzung zulässig. Sie darf die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Die Errichtung von Betriebsteilen, baulichen Anlagen und sonstige Einrichtungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB zuzuordnen sind, sind unzulässig.

Mit der Beschränkung auf die Freiflächennutzung wird gleichzeitig klargestellt, dass die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude auf diesen Flächen nicht mehr zugelassen wird. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, dass Gebäude der üblichen Kubatur, die in der Nähe von Großwindanlagen stehen, deren Dimension in der weiten und offenen Landschaft erst augenscheinlich und deutlich machen. In der Kulturlandschaft der Gemeinde gibt es keine anderen Elemente, die den Windenergieanlagen in Höhe und Erscheinungsbild ähnlich wären. Mit einem direkten Vergleich zwischen Windenergieanlagen und ´darunter stehenden´, normalen Gebäuden werden die gewohnten ästhetischen Maßstäbe außer Kraft gesetzt. Dies soll vermieden werden. Ungebührliche Belastungen anderer Außenbereichsnutzer durch diese Beschränkung sind nicht erkennbar. Im Gebiet sind keine Anträge für andere Außenbereichsvorhaben als Windenergieanlagen bekannt. Es sind auch keine anderen Absichten oder Entwicklungsbestrebungen bekannt. Vielmehr haben einige Grundstückseigentümer nach Kenntnis der Gemeinde ihre Flächen an Betreiber von Windenergieanlagen zum Zwecke der Windenergienutzung verpachtet. Relevante Teile des Plangebietes kommen wegen der notwendigen großen Grenzabstände von Windenergieanlagen für andere bauliche Nutzungen nicht mehr in Betracht. Deshalb ist die Beschränkung zumutbar und gerechtfertigt.

Als einzige weitere bauliche Nutzung werden die zugehörigen Nebenanlagen insbesondere Transformatorgebäude und Übergabestationen sowie Erschließungseinrichtungen zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll dem Grunde nach zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Es wird festgesetzt:

Die Anzahl und Standorte der WEA, deren jeweilige Höhe und Rotordurchmesser sowie die Zuwegung und Erschließung der Standorte mit Verlauf der notwendigen Leitungen ergeben sich aus den sich dem Bauleitplanverfahren anschließenden BImSch- Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Standortplanung für die WEA .

Die Höhe von Gebäuden und Nebenanlagen der WEA darf 10 m über Geländehöhe nicht überschreiten.

Die Grundfläche der WEA sowie der Gebäude und baulichen Anlagen im Sondergebiet darf jeweils pro WEA maximal 500 m² betragen. Die Grundflächen von temporären Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. ä. dürfen die maximale Grundfläche überschreiten.

Es ist Ziel der Gemeinde, auch weiterhin die Windenergienutzung durch wenige große, leistungsstarke Anlagen mit ihrem besseren Verhältnis von Auswirkungen auf Schutzgüter zur Menge der erzeugbaren regenerativen Energie als durch viele ´kleine´ Anlagen zu nutzen.

Die zulässige Anlagendimension wird bewusst nicht im Bauleitplan geregelt.

Die konkrete Ausformulierung einer Rotor- und Gesamtdimensionierung der WEA wird nicht vorgenommen.

Dieses soll durch die Berücksichtigung der Auswirkungen (u.a. Schall- und Schattenemissionen) auf die umgebenden Schutzgüter im BlmSch-Genehmigungsverfahren für jede geplante WEA nachweislich im Nachgang zu dem Bebauungsplan erfolgen.

Auf die Festsetzung der Grundfläche von Zufahrten und Aufstellflächen wird nicht verzichtet. Die Gesamtheit dieser Flächen bzw. das Einhalten der maximal pro WEA zulässigen Grundfläche soll bei der Konfiguration der WEA-Standorte in dem Plangebiet berücksichtigt werden. Hierbei wird auf eine konzentrierte wie effiziente Standortwahl und Erschließung hingewirkt.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Es wird festgesetzt:

Die WEA und die zugehörigen Nebenanlagen wie Transformatorgebäude, Übergabestationen und Kranstellflächen und Zuwegungsflächen sind innerhalb der hierfür ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig.

Die Baugrenze begrenzt die Ausmaße (Fundament, Mast und Rotor) der möglichen Ausdehnung der Standorte für die WEA.

Die überbaubare Grundstücksfläche in dem Plangebiet wird bewusst großzügig gefasst, um eine möglichst hohe Flexibilität bzgl. der Standortwahl für die WEA in Unkenntnis und der Vielschichtigkeit einer Konfiguration von WEA in dem Gebiet zu ermöglichen.

6.4 Erschließung

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die vorhandenen Straßen und Wege.

Die innere Erschließung ist in Abhängigkeit zu der in dem Plangebiet entstehenden Anlagenkonfiguration vorzusehen.

Hierzu bedarf es aber keiner Festsetzung von Verkehrsflächen in dem Bebauungsplan.

Die Erschließung der Standorte für WEA dient als Zuwegung bei der Errichtung der Anlagen, für die Wartung und als Feuerwehrezufahrt. Um diese Funktionen erfüllen zu können, muss sie dauerhaft angelegt sein bzw. werden. Die Breite der Wege ergibt sich aus ihrer Funktion.

Es wird festgesetzt:

Bei der Anlage der neuen Wege auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen die Drainerichtung und die Bearbeitungsrichtung beachtet werden. Bei Eingriffen in das Drainagesystem ist dessen Funktion dauerhaft sicherzustellen.

Die Nutzung der privaten Parzellen bzw. deren Querung sowie Durchleitung hat durch die Berücksichtigung von Baulasten in dem Grundbuch zu erfolgen.

Durch das Plangebiet verlaufen die Anschlüsse des Anlagenbestandes als Erdkabel. Sie sollen so weit wie möglich für eine spätere, eventuell neue Anlagenkonfiguration genutzt werden.

Für neue Kabel ist die Festsetzung von Flächen, auf denen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu begründen ist, nicht erforderlich. Zum einen können und sollen vorhandene Leitungen, die im Eigentum der Betreiber bzw. Grundstückseigentümer stehen, genutzt werden. Die Existenz dieser Leitungen zeigt, dass für eventuelle Ergänzungen des Leitungsnetzes dem Grunde nach bereits Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern besteht.

Auf die Festsetzung von zu belastenden Flächen kann und soll deshalb verzichtet werden.

6.5 Örtliche Bauvorschriften

Es besteht zwar Unkenntnis bzgl. der Ausgestaltung der zukünftig in dem Plangebiet zu errichtenden WEA, dennoch soll hierfür eine baugestalterische Rahmensetzung bereits im Bebauungsplan erfolgen.

Es wird festgesetzt:

Material / Farbgebung / Beschichtung

Im Sondergebiet sind die Türme der WEA als geschlossene zylindrische oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen. Ausnahmsweise können Sende- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk an einer der WEA zugelassen werden, sofern ihr äußerer Abstand zum Turm 0,5 m nicht überschreitet und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die Oberflächen der Turmmasten, Gondeln und Rotoren der WEA sind mit heller, matter und nicht reflektierender Farbgebung zu versehen.

Befeuerung

Eine erforderliche Tag- oder Nachtbefeuerung der WEA ist hinsichtlich des Blinkrhythmus zu synchronisieren.

Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befeuerung oder Kennzeichnung (z.B. Werbeanlagen) ist nicht zulässig. Lediglich auf WEA-Typ und Herstellerbezeichnung sowie die Betreibergesellschaft darf mittels Werbeaufschrift im Bereich der Gondel hingewiesen werden. Die Aufschriften dürfen keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben, noch dürfen sie beleuchtet werden.

Beheizung / Eiswurf

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ist durch die Standortwahl der WEA in dem Sondergebiet sowie durch eine technische Ausstattung und die Betriebsführung der WEA (Abschaltung bei Eisansatz, Rotorblattheizung) auszuschließen.

Der Ausschluss einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ist im BlmSch-Genehmigungsverfahren für jede geplante WEA nachzuweisen.

6.6 Aufschiebend bedingtes Baurecht

Die Umsetzung der Planinhalte bzw. die Ausnutzung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung wird an folgende Voraussetzung gekoppelt.

Es wird festgesetzt:

Die Windenergieanlagen in dem Sondergebiet sind erst dann zulässig, wenn ein vollständiger Rückbau der vorhandenen WEA erfolgt ist oder wenn sichergestellt ist, dass im Vorfeld einer geplanten Neuerrichtung einer WEA eine vorhandene WEA zurückgebaut wurde. Die genauen Abläufe und die Verantwortlichkeiten werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Festsetzung zur Zulässigkeit der Errichtung neuer WEA wird mit einem aufschiebend bedingten Baurecht gemäß § 9 (2) Ziffer 2 BauGB verbunden. Danach sind innerhalb des Plangebietes die festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen bis zum Rückbau der vorhandenen WEA unzulässig. Bis zur Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung sind ausschließlich die heute bereits bauordnungsrechtlich genehmigten WEA in dem Plangebiet zulässig.

7 Belange der Ver- und Entsorgung

7.1 Trinkwasser / Löschwasser

Für die WEA ist keine Trinkwasserversorgung erforderlich. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann nicht auf Grundlage des DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ hergestellt werden. Die Löschmittelversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Brandschutzprüfer des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen. Da bereits Anlagen der MW-Klasse im Gebiet stehen, werden keine Probleme oder Zusatzaufwendungen erwartet.

7.2 Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Belange der Schmutzwasserentsorgung sind nicht zu berücksichtigen.

Das an den WEA anfallende Oberflächenwasser ist nicht bzw. gering belastet. Es versickert schadlos über eine belebte und bewachsene Bodenzone auf den angrenzenden Freiflächen. Zufahrten sind i.d.R. wasserdurchlässig vorhanden bzw. werden unter Berücksichtigung der notwendigen Traglast entsprechend gebaut, so dass hier grundsätzlich kein zu beseitigendes Oberflächenwasser anfällt.

7.3 Elektrizität

Der Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz muss über Erdkabel erfolgen. Dafür sollen die vorhandenen Kabel so weit wie möglich genutzt werden.

Die zu den WEA gehörenden Versorgungsleitungen sind unterflur zu verlegen.

7.4 Abfallbeseitigung

Eine öffentliche Abfallbeseitigung ist nicht notwendig.

8 Belange der Umwelt

8.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt.

Der Umweltbericht (Teil B: Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (gesonderter Teil – folgt im weiteren Verfahren) beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktdanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB („Scoping“) zur Äußerung im Hinblick auf den hier festgelegten:

- Umfang und
- Detaillierungsgrad

der Umweltprüfung hingewiesen.

Zudem wird auf die Pflicht der Zurverfügungstellung durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Berücksichtigung von z.B.

- Landschaftsplänen sowie
- sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gemäß § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe g BauGB mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie
- aller Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 (2) BauGB)

verwiesen.

Das Erarbeiten des Umweltberichtes als Datenbasis zur Umweltprüfung für das gesamte Plangebiet enthält folgende Tätigkeiten:

- Biotoptypenkartierung des Plangebietes und ggf. der relevanten Randbereiche
- Literatur- und Quellenrecherche aller relevanten Umweltdaten
- Auswertung vorhabenspezifischer Fachgutachten
- Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes nach Realisierung des Vorhabens und
- Konfliktanalyse

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet werden die Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt
- Landschaft
- Fläche / Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz)

8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die Darlegung eines ggf. erforderlichen Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen wird im weiteren Verfahren vorgenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der mit der Errichtung der WEA verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Nohl (1993), aus den Erfahrungen vergleichbarer Vorhaben, mit einem Kompensationsbedarf im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG von 0,5-2 ha je WEA zu rechnen ist.

Zur Verortung und Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nur bedingt Aussagen getätigt werden, da unter anderem für die Gemeinde kein Landschaftsplan vorliegt. Im Geltungsbereich des Regionalplanes des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (Bezirksregierung Detmold 2004), werden insgesamt drei großräumige Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) im Bereich des Großen Diekflusses, des Stemweder Berges sowie des Oppenweher Fledders dargestellt, die als mögliche Gebiete zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden können.

8.3 Artenschutz

Für das Schutzgut „Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt Tiere und Pflanzen“ wird im weiteren Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Dabei kann auf den Artenschutzfachbeitrag zur 53. Flächennutzungsplanänderung als „Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in der Gemeinde Stemwede“ (Kortemeier I Brokmann, Landschaftsarchitekten, Herford, 2016) aufgebaut werden.

Diese stellt nach der Prüfung in der Stufe I fest:

Für die Arten Kiebitz, Kranich und Wachtel ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

Nach der Stufe II werden folgende artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen benannt, die in dem Bebauungsplan bis zur Bestätigung / Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für den Bebauungsplan Nr. 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ als Festsetzung aufgenommen werden:

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

V1 – Fledermausfreundliche Abschaltung und Monitoring

Nach den Grundsätzen zur Abschaltung und zum Monitoring gemäß Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV NRW, 2013) ist ein Gondel-Monitoring pro WEA einzurichten und im BImSch-Genehmigungsverfahren für jede geplante WEA nachzuweisen.

Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i. d. R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich dabei über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mind. vom 01.04. - 31.10. (alternativ im ermittelten Zeitraum) zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks verschieden, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je zwei Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. (alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum) bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter

einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

V2 – Gestaltung des Mastfußbereiches

Die Mastfuß-Umgebung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und als Schotterfläche anzulegen, um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) so unattraktiv wie möglich gestaltet zu werden. Die Mahd der Mastfußbrache ist nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerhythmus zulässig.

Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

M1 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt. Auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 - 3 ha, pro Wachtel-Brutpaar auf etwa 1 - 2 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich:

- *Zeitlich eingeschränkte Mahd mit verringerter Mahdhäufigkeit (maximal zweimal jährlich), ggf. erfolgt die Mahd mit Abfuhr des Mähgutes nach dem 15.06.,*
- *Schnitthöhe nicht niedriger als 15 cm,*
- *Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger,*
- *Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; positive Synergien durch mechanische Unkrautbekämpfung,*
- *Temporäre Winter-/Frühjahrüberstauung.*

Die Bestimmung der Flächen erfolgt im weiteren Verfahren.

M2 – Optimierung von Ackerstandorten

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst. Auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 2 - 3 ha, pro Wachtel-Brutpaar auf etwa 1 - 2 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich:

- *Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau,*
- *Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage),*
- *Anbau von Sommergetreide,*
- *Doppelter Reihenabstand im Getreide,*
- *Mindestens 10 - 15 % der Gesamtfläche sind als mindestens 8,00 m breite Grünlandstreifen oder -flächen innerhalb von Ackerflächen anzulegen.*

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungs- bzw. neuanlagen abseits des Wirkraumes möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Ebenso ist es nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ möglich, Kollisionen durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und einer damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche zu vermeiden. Es sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Hinweise hierzu gibt der Bericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (MKULNV NRW, 2013).

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Ebenso können Art und Umfang der Maßnahmen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ergänzen. Es sind Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von kollisionsbedingten Tötungen oder zum Ausgleich von Lebensräumen erforderlich werden können.

In Verbindung mit den aufgeführten Maßnahmen ist grundsätzlich ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate bzw. der Bruthabitate durch die entsprechenden Arten).

9 Auswirkungen der Planung

9.1 Emissionen

Es ist eine Nutzung vorgesehen, die stark emittiert. Windenergieanlagen verursachen vor allem Lärm und Schattenschlag.

Von Windkraftgegnern werden überdies häufig Infraschall und Lichtreflexion sowie Belästigungen durch die Befeuerung nach dem Luftverkehrsrecht angeführt.

Die Belange Lärm und Schattenwurf werden wie folgt berücksichtigt.

Lärmemissionen

Da aufgrund der noch nicht feststehenden Emissionsorte der potenziellen WEA im Rahmen der Bauleitplanung keine Immissionsprognose für die Wohnplätze im Außenbereich mit einem Schutzanspruch von 60 dB(A) tags (06:00-22:00 Uhr) / 45 dB(A) nachts (22:00-06:00 Uhr) nach TA Lärm getroffen werden kann, wird im Sinne der Vorsorge mit Blick auf das Anlagengenehmigungsverfahren festgesetzt:

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß "Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm) ist im BImSch-Genehmigungsverfahren für jede geplante WEA nachzuweisen.

Schattenwurf

Beim Schattenwurf von WEA handelt es sich um den von Rotor und Turm erzeugten (Schlag-)Schattenwurf, der während direktem Sonnenschein auftritt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer WEA.

Die Verschattung der wohngenutzten Immissionsorte ist im BImSch-Genehmigungsverfahren für jede geplante WEA darzulegen für

- Sonnenschein von Aufgang bis Untergang der Sonne,
- Rotorfläche steht immer senkrecht zur Einfallrichtung,
- WEA ist immer in Betrieb.

Das Ergebnis ist, dass die Anforderungen entsprechend den sogenannten „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz eingehalten werden können.

Es wird im Sinne der Vorsorge festgesetzt:

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Die WEA sind mit Abschaltmodulen auszustatten, mit denen sicherzustellen ist, dass periodischer Schattenwurf die Anhaltswerte gemäß Windenergieerlass NRW in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht überschreitet.

Die Belange „Lichtreflexion sowie Belästigungen durch die Befeuerung nach dem Luftverkehrsrecht“ werden im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften berücksichtigt.

9.2 Belange des Denkmalschutzes

Durch die Bauleitplanung werden die Belange des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/5918961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Einzelgebäude haben aufgrund ihrer relativ geringen Höhe und landschaftlichen Einbettung bzw. Einbettung in den Siedlungszusammenhang regelmäßig keine besondere Fernwirkung und treten nur in einem eng begrenzten Raum markant in Erscheinung. Ob im Einzelfall unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf ein Baudenkmal durch einen benachbarten Windpark zu erwarten sind, wird, wie für alle übrigen einzelnen Wohngebäude im Umfeld auch, im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren gemäß BImSchG durch entsprechende Fachgutachten zur optisch bedrängenden Wirkung geprüft und soweit erforderlich durch entsprechende Abstände, Eingrünungen oder ähnliche Maßnahmen abgemildert.

9.3 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Bielefeld / Stemwede, November 2017

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de